

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

29. Jahrgang

Nr. 21

Templin, den 24.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur
in der Stadt Templin

1 - 3

Richtlinie

zur Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Templin

1. Präambel

Zur Bereicherung des künstlerischen und kulturellen Lebens in der Stadt Templin werden jährlich finanzielle Mittel in den Haushalt der Stadt Templin eingestellt. Die Höhe der finanziellen Mittel ergibt sich aus den Beschlüssen zur Haushaltssatzung.

Die inzwischen zum festen Bestandteil des Kunst- und Kulturlebens gewonnenen Projekte und Initiativen gilt es hinsichtlich der künstlerischen und kulturellen Belebung und Bedeutung zu entdecken und bedarfsorientiert zu fördern. Die Stadt Templin fördert ebenso die Entstehung und Entwicklung neuer kultureller Angebote, die die Stadt Templin bereichern.

2. Gegenstand der Förderung

Durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen können gefördert werden:

1. nicht investive Projekte
z. B. Konzerte, Ausstellungen, Workshops, Theateraufführungen, Lesungen etc.
2. investive Projekte
 - Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen
 - Anschaffung von Kulturgütern
 - Künstlerische Projekte

3. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von finanziellen Zuwendungen nach dieser Richtlinie können alle natürlichen oder juristischen Personen stellen, die kulturell-künstlerische Projekte realisieren und durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens in der Stadt Templin sind.

4. Fördervoraussetzungen

1. Die Förderung konzentriert sich auf öffentlich wirksame Programme und Projekte, jedoch nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.
2. Gefördert werden künstlerische und kulturelle Vorhaben, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden, wenn beispielsweise kulturszenenbelebend, kunstspartenübergreifend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird.
3. Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

4. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Projekte, die nicht in der Stadt Templin stattfinden,
 - Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kunst und Kultur haben,
 - vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
 - Repräsentationskosten wie z. B. reine, nicht projektbezogene Werbemaßnahmen

5. Umfang, Art und Höhe der Förderung

1. Eine Förderung kann insgesamt nur im Rahmen der jährlich ausgewiesenen Mittel lt. Haushaltsplan erfolgen. Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfes.
2. Der maximale Förderanteil zur Abdeckung der Gesamtkosten beträgt 80 % pro Projekt, wobei mindestens 20 % Eigenmittel oder andere Finanzmittel durch den Antragsteller zu erbringen sind. Neben den direkten finanziellen Mitteln können im Einzelfall auch Arbeitsleistungen als solche anerkannt werden.
3. Die Finanzierungsart wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahme im Bewilligungsbescheid festgelegt.
4. Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine wiederholte bzw. dauerhafte Förderung abgeleitet werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

6. Antragsverfahren

1. Anträge auf Förderung sollen dem Fachgebiet I.3 bis zum 30. 09. für das folgende Haushaltsjahr vorliegen.
2. Die Antragstellung ist formgebunden. Formulare sind in der Stadtverwaltung Templin (Fachgebiet I.3) oder auf der Internetseite der Stadt Templin www.templin.de erhältlich.

7. Bewilligungsverfahren

1. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsplanes. Voraussetzung für eine erneute Projektbewilligung ist die regelgerechte Abrechnung ausgereicher Fördermittel des Vorjahres durch den Projektträger.
2. Dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport werden alle Förderanträge vorgelegt, die mindestens den Antragsteller, die beantragte Förderhöhe, den Zweck der Förderung sowie den Fördervorschlag der Verwaltung enthalten muss.
3. Der Antragsteller erhält über die Höhe des Zuwendungsbetrages einen Bewilligungsbescheid durch den Fachbereich I/Fachgebiet I.3 aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungs-

gungsbescheides nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger durch Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

9. Verwendungsnachweisverfahren

1. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er bildet die Grundlage der Überprüfung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendung, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
2. Der Verwendungsnachweis ist bis zum **31. 03.** des auf die Zuwendung folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises längstens bis zum **30. 04.** verlängert werden. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises liegt es im Ermessen der Bewilligungsbehörde, den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen.

10. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 01. 01. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kulturangeboten in der Stadt Templin vom 26. 03. 2012 außer Kraft.

Templin, den 18. 10. 2017

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.